Amtsblatt
der
Königlichen Regierung zu Düsseldorf.

Stück 29. Jahrgang 1898.

Inhalt des Reichs-Gesetzblattes.

917. 1036. Das zu Berlin am 16. Juli 1898 ausgegebene 31. Stück des Reichs-Gesetzblattes enthält:

Nr. 2498. Gesetz, betreffend den Verkehr mit künstlichen Süßstoffen. Vom 6. Juli 1898.

Inhalt der Gesetzsammlung.

918. 1010. Das zu Berlin am 13. Juli 1898 ausgegebene 22. Stück der Gesetz-Sammlung enthält:

Nr. 10006. Verfügung des Justizministers, betreffend die Anlegung des Grundbuchs für einen Theil des Bezirks des Amtsgerichts Battenberg. Vom 9. Juli 1898.

919. 1037. Das zu Berlin am 16. Juli 1898 ausgegebene 23. Stück der Gesetz-Sammlung enthält:

Nr. 10007. Gesetz, betreffend die Bildung von Parochialverbänden in der Provinz Schleswig-Holstein. Vom 25. Juni 1898.

Nr. 10008. Gesetz, betreffend die Bewilligung weiterer Staatsmittel zur Verbesserung der Wohnungsverhältnisse von Arbeitern, die in staatlichen Betrieben beschäftigt sind, und von gering besoldeten Staatsbeamten. Vom 2. Juli 1898.

920. 1038. Das zu Berlin am 19. Juli 1898 ausgegebene 24. Stück der Gesetz-Sammlung enthält:

Nr. 10009. Gesetz, betreffend das Anerbenrecht bei Landgütern in der Provinz Westfalen und in den Kreisen Rees, Essen (Land), Essen (Stadt), Duisburg, Ruhrort und Mülheim a. d. Ruhr. Vom 2. Juli 1898.

Verordnungen u. Bekanntmachungen der Central-Behörden.

921. 970. Zur Beseitigung von Zweifeln wird im Einvernehmen mit der Königlichen Ober-Rechnungskammer bestimmt, daß die unter Nr. 3 des Runderlasses vom 1. September v. J. gegebene Vorschrift, wonach in den Liquidationen über Tagegelder und Reisekosten der Staatsbeamten die Stunde des Beginns und der Beendigung der Dienst- oder Versetzungsreise genau anzugeben ist, nicht nur für zweitägige Reisen, sondern in Rücksicht auf die in dem Staatsministerialbeschluß vom 30. Oktober 1895 wegen des Antritts der Reise, der Weiter- und Rückreise getroffenen Bestimmungen auch für eintägige und drei- oder mehrtägige Reisen zu gelten hat.

Berlin, den 16. Mai 1898.

Der Finanz-Minister. In Vertretung: Meinecke.
J.-Nr. I. 5190. 1. Ang. II. 4414. III. 6049.

Der Minister des Innern. In Vertretung: Braunbehrens.
M. d. J. I. A. 4898.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

922. 1001. Zur Ermittelung, ob die Mehrheit der betheiligten Gewerbetreibenden dem Antrage auf Errichtung einer Zwangsinnung für das Schmiede- u. Schlosser-Handwerk im Bezirk der Stadtgemeinde Wesel zustimmt habe ich den Oberbürgermeister von Wesel zum Kommissar bestellt.

Düsseldorf, den 13. Juli 1898. I. F. 6359.

Der Regierungs-Präsident. J. V.: Grüttner.

923. 1002. Durch Erlaß des Herrn Ministers für Handel und Gewerbe vom 24. Juni d. Js. ist dem Ingenieur Stehr beim Bergischen Dampfkessel-Revisions-Verein zu Barmen, unter Vorbehalt jederzeitigen Widerrufs die nachgesuchte Berechtigung zur Vornahme der Abnahmeprüfung von Dampfkesseln im Bereiche der Rheinprovinz und der Provinz Westfalen ertheilt worden.

Düsseldorf, den 13. Juli 1898. I. F. 6334.

Der Regierungs-Präsident. J. V.: Grüttner.

924. 1003. Nachdem bei der Abstimmung sich die Mehrheit der betheiligten Gewerbetreibenden für die Einführung des Beitrittszwanges erklärt hat, ordne ich hiermit an, daß zum 1. Januar 1899 eine Zwangsinnung für das Schneider-Handwerk in dem Bezirk der Stadt Meiderich mit dem Sitz in Meiderich und dem Namen „Schneider-Innung" errichtet werde.

Von dem genannten Zeitpunkte ab gehören alle Gewerbetreibende, welche das Schneider-Handwerk betreiben, dieser Innung an.

Düsseldorf, den 13. Juli 1898. I. F. 6336.

Der Regierungs-Präsident. J. V.: Grüttner.

925. 1004. Nachdem bei der Abstimmung sich die Mehrheit der betheiligten Gewerbetreibenden für die Einführung des Beitrittszwanges erklärt hat, ordne ich hiermit an, daß zum 1. Januar 1899 eine Zwangsinnung für das Bäcker- und Konditor-Handwerk in dem Bezirk der Stadt Meiderich mit dem Sitz daselbst und dem Namen „Bäcker- und Konditor-Innung" errichtet werde.

Von dem genannten Zeitpunkt ab gehören alle Gewerbetreibende, welche das Bäcker- und Konditor-Handwerk betreiben, dieser Innung an.

Ausgegeben zu Düsseldorf am 23. Juli 1898.

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

Zugleich schließe ich zu demselben Zeitpunkte die bisherige Bäcker-Innung in Meiderich.

Düsseldorf, den 13. Juli 1898. I. F. 6337.

Der Regierungs-Präsident. J. V.: Grüttner.

926. 1005. Nachdem bei der Abstimmung sich die Mehrheit der betheiligten Gewerbetreibenden für die Einführung des Beitrittszwanges erklärt hat, ordne ich hiermit an, daß zum 1. Januar 1899 eine Zwangsinnung für das Schneider-Handwerk im Stadtbezirk Duisburg mit dem Sitz in Duisburg und dem Namen „Schneider-Innung" errichtet werde.

Von dem genannten Zeitpunkt ab gehören alle Gewerbetreibende, welche das Schneiderhandwerk betreiben, dieser Innung an.

Zugleich schließe ich zu demselben Zeitpunkte die bisherige Schneider-Innung in Duisburg.

Düsseldorf, den 13. Juli 1898. I. F. 6215.

Der Regierungs-Präsident. J. V.: Grütner.

927. 1011. Der Provinzialrath der Rheinprovinz hat die Aufhebung der der Gemeinde Kleinenbroich im Kreise Gladbach unter dem 17. April 1895, Pr. R. 152, versuchsweise auf drei Jahre bewilligten Viehmärkte genehmigt.

Düsseldorf, den 14. Juli 1898. I. E. 4661.

Der Regierungs-Präsident. J. V.: Grüttner.

928. 1014. Nachdem bei der Abstimmung sich die Mehrheit der betheiligten Gewerbetreibenden für die Einführung des Beitrittszwanges erklärt hat, ordne ich hiermit an, daß mit dem 1. Januar 1899 eine Zwangsinnung für das Schreiner-Handwerk im Stadtbezirk Duisburg mit dem Sitze daselbst errichtet werde.

Von dem genannten Zeitpunkte ab gehören alle Gewerbetreibende, welche das Schreiner-Handwerk betreiben, dieser Innung an.

Düsseldorf, den 14. Juli 1898. I. F. 6217.

Der Regierungs-Präsident. J. V.: Grüttner.

929. 1015. Auf Grund des §. 100 der Gewerbeordnung in der Fassung des Gesetzes vom 26. Juli 1897 und des Artikels 6 Ziffer 2 Abs. 2 des letzteren Gesetzes ordne ich hiermit an, daß zum 1. Januar 1899 eine Zwangsinnung für das Tischler-Handwerk in der Stadt Essen mit dem Sitze in Essen und dem Namen „Tischler-Innung" errichtet werde.

Von dem genannten Zeitpunkte ab gehören alle Gewerbetreibende, welche das Tischler-Handwerk betreiben, dieser Innung an.

Zugleich schließe ich zu demselben Zeitpunkte die bisherige Tischler-Innung zu Essen.

Düsseldorf, den 12. Juli 1898 I. F. 6311.

Der Regierungs-Präsident. J. V.: Grüttner.

930. 1017. Dem Vorstand des evangelischen Krankenhauses zu Eckenhagen im Kreise Waldbroel ist durch Erlaß des Herrn Ober-Präsidenten vom 2. März ds. Js. J.-Nr. 2934 die Erlaubniß ertheilt, zu Gunsten des Krankenhauses eine einmalige Hauskollekte bei den evangelischen Bewohnern der rechtsrheinischen Kreise des Regierungsbezirks Köln und in den Städten Köln, Bonn, sowie in den Kreisen Lennep, Solingen Stadt und Land, Remscheid, Elberfeld und Barmen bis Ende d. J. durch Deputirte abhalten zu lassen.

Mit der Abhaltung dieser Kollekte sind beauftragt worden: 1. Pfarrer Ragoczy in Eckenhagen; 2. Hülfsprediger J. Ferling in Eckenhagen; 3. Ph. Vogt aus Düsseldorf; 4. Eduard Kassak aus Schwelm; 5. Albert Sardemann aus Wesel; 6. Kirchendiener Zöller in Köln; 7. Küster Heßmer in Solingen; 8. die Kollektenkommission der Kreissynode Elberfeld-(Barmen); 9. der Küster der evangelischen Gemeinde in Remscheid-Trommenschläger; 10. die Presbyterien der evangelischen Gemeinden der Kreise Wipperfürth, Gummersbach und Waldbroel.

Düsseldorf, den 17. Juli 1898. I. C. 6262.

Der Regierungs-Präsident. J. V.: Schreiber.

931. 1019. Im Laufe des Monats August dieses Jahres soll, wie in den Vorjahren, die Hauskollekte für dürftige evangelische Gemeinden der Rheinprovinz abgehalten werden.

Wer weisen die Königlichen Kreiskassen unseres Bezirks hierdurch an, die gesammelten Gaben behufs Ablieferung an unsere Hauptkasse in Empfang zu nehmen.

Düsseldorf, den 16. Juli 1898. II. D. 1297.

Königliche Regierung, Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen: Hamann.

932. 1020. Nachdem bei der Abstimmung sich die Mehrheit der betheiligten Gewerbetreibenden für die Einführung des Beitrittszwanges erklärt hat, ordne ich hiermit an, daß zum 1. Januar 1899 eine Zwangsinnung für das Bäcker- und Konditor-Handwerk im Stadtbezirke Rheydt mit dem Sitz daselbst und dem Namen „Bäcker- und Konditor-Innung" errichtet werde.

Von dem genannten Zeitpunkte ab gehören alle Gewerbetreibende, welche das Bäcker- und Konditor-Handwerk betreiben, dieser Innung an.

Zugleich schließe ich zu demselben Zeitpunkte die bisherige Bäcker-Innung in Rheydt.

Düsseldorf, den 15. Juli 1898. I. F. 6139.

Der Regierungs-Präsident. J. V.: Grüttner.

933. 1021. Dem am 17. November 1846 zu Wickrathberg geborenen Ernst Otto Herker genannt Bremenkamp, sowie seiner Ehefrau Louise Hubertine Agnes geb. Höh und folgenden minderjährigen Kindern: 1. Paul, geboren am 27. Juli 1877 zu Krefeld, 2. Ernst Otto, geboren am 13. Juni 1879 zu Krefeld, 3. Max, geboren am 15. Juni 1883 zu Krefeld, habe ich die Erlaubniß ertheilt, anstatt des Doppelnamens fortan den Familiennamen „Bremenkamp" anzunehmen und zu führen.

Düsseldorf, den 15. Juli 1898. I. C. 6326.

Der Regierungs-Präsident. J. V.: Schreiber.

934. 1022. Dem am 18. Februar 1883 zu Bonn geborenen Kinde Therese Laube habe ich die Erlaubniß ertheilt, fortan den Familiennamen „Waldhausen" anzunehmen und zu führen.

Düsseldorf, den 15. Juli 1898. I. C. 6362.

Der Regierungs-Präsident. J. V.: Schreiber.

935. 1023. Dem am 19. Juni 1861 zu Walsum geborenen Heinrich Neyrich genannt Borgmann habe ich

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

die Erlaubniß ertheilt, fortan den Familiennamen „Borgmann" anzunehmen und zu führen.

Düsseldorf, den 15. Juli 1898. I. C. 6402.

Der Regierungs-Präsident. J. V.: Schreiber.

936. 1035. In der Amtsblattbekanntmachung vom 6. Juli 1898 I. E. 4288 (A.-Bl. S. 230) muß es statt (Stromstation 240 bis 251) heißen: „(Stromstation 233 bis 240.)"

Düsseldorf, den 18. Juli 1898. I. E. 4288.

Der Regierungs-Präsident. J. V.: Grüttner.

937. 1042. Zur Ermittelung, ob die Mehrheit der betheiligten Gewerbetreibenden dem Antrage auf Errichtung einer Zwangsinnung für das Schneider-Handwerk im Stadtbezirk Düsseldorf zustimmt, habe ich den Oberbürgermeister von Düsseldorf zum Kommissar bestellt.

Düsseldorf, den 20. Juli 1898. I. F. 6044.

Der Regierungs-Präsident. J. V.: Grüttner.

938. 1026. Zur Ermittelung, ob die Mehrheit der betheiligten Gewerbetreibenden dem Antrage auf Errichtung einer Zwangsinnung für das Dekorationsmaler-, Glaser- und Anstreicher-Handwerk im Stadtbezirk Düsseldorf zustimmt, habe ich den Oberbürgermeister hierselbst zum Kommissar bestellt.

Düsseldorf, den 17. Juli 1898. I. F. 6422.

Der Regierungs-Präsident. J. V.: Grüttner.

939. 1041. Zur Ermittelung, ob die Mehrheit der betheiligten Gewerbetreibenden dem Antrage auf Errichtung einer Zwangsinnung für das Bauschreiner-, Möbelschreiner-, Stellmacher-, Drechsler-, Klavierbauer-, Holzbildhauer-, Küfer-, Holzschuhmacher- und Korbmacher-Handwerk im Stadtbezirk Viersen zustimmt, habe ich den Bürgermeister von Viersen zum Kommissar bestellt.

Düsseldorf, den 20. Juli 1898. I. F. 6464.

Der Regierungs-Präsident. J. V.: Grüttner.

940. 1040. **Uebersicht ansteckender Krankheiten.**

Regierungsbezirk Düsseldorf. Jahrgang 1898. 28. Jahreswoche vom 10./7. bis 16./7. 1898.

Kreis.	Cholera.		Pocken.		Darm-Typhus.		Fleck-Typhus.		Genick-starre.		Masern.		Scharlach.		Diphtherie.		Kindbett-fieber.	
	Zug.	Todesfälle.	Zug.	Todesfälle.	Zug.	Todesfälle.	Zug.	Todesfälle.	Zug.	Todesfälle.	Zug.	Todesfälle.	Zug.	Todesfälle.	Zug.	Todesfälle.	Zug.	Todesfälle.
Barmen . . .	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—	3	—	4	—	1	1
Cleve	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	10	—	—	—	1	—	—	—
Crefeld (Land) .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
do. (Stadt) .	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—	3	—	1	1	—	—	1	—
Düsseldorf (Land)	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	14	—	—	—	—	—	—	—
Düsseldorf (Stadt) . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	23	—	2	1	8	2	—	—
Duisburg . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	4	—	—	—	1	—	—	—
Elberfeld . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	4	—	1	—	—	—
Essen (Land) .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	20	—	4	—	7	—	—	—
do. (Stadt) .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	2	2	2	—	1	1
Geldern . . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Gladbach (Land) . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	8	—	—	2	3	—	—	—
Gladbach (Stadt) . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	10	—	1	—	2	—	—	—
Grevenbroich .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	2	—	—	—
Kempen . . .	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—	13	—	11	—	3	1	—	—
Lennep . . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Mettmann . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	3	—	—	—
Moers . . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—
Mülheim . .	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—	6	1	1	—	4	—	1	—
Neuß	—	—	—	—	2	—	—	—	—	—	22	1	—	—	1	—	—	—
Rees	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Remscheid . .	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—	4	—	—	—	1	—	—	—
Ruhrort . . .	—	—	—	—	2	—	—	—	—	—	37	—	7	—	2	—	—	—
Solingen (Land)	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—	—	—
do. (Stadt)	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—	—	—
Summe	—	—	—	—	9	—	—	—	—	—	174	2	37	6	47	3	4	2

Vorstehende Uebersicht wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Düsseldorf, den 21. Juli 1898. Der Regierungs-Präsident. J. V.: Grüttner.

941. 1043. Die in der Polizei-Verordnung des Herrn Ober-Präsidenten vom 16. Mai 1898 betreffend Maßnahmen zur Verhütung der Verbreitung der San José Schildlaus (A.-Bl. S. 156) vorbehaltene Zustimmung

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

des Provinzialrathes ist in dessen Sitzung vom 16. Juli d. Js. gemäß §. 139 des Landesverwaltungs-Gesetzes vom 30. Juli 1883 ertheilt worden.

Düsseldorf, den 21. Juli 1897.

Der Regierungs-Präsident. Frhr. von Rheinbaben.

942. 1044. Der Maria Cotti zu Werden, Kreis Essen a/d. Ruhr, ist vorbehaltlich jederzeitigen Widerrufs die Erlaubniß zur Uebernahme einer Hauslehrerinstelle im hiesigen Regierungsbezirk ertheilt worden.

Düsseldorf, den 19. Juli 1898. II. B. 4163.

Königliche Regierung, Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen: Hamann.

943. 1016. Invaliditäts- und Altersversicherungsanstalt Rheinprovinz.

In Gemäßheit des §. 23 des Statuts der Invaliditäts- und Altersversicherungsanstalt Rheinprovinz wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß im Rechnungsjahre 1897 betragen haben:

1. Allgemeine Rechnung. (Betriebsfonds)

	in Baar		in Werthpapieren 2c.	
	ℳ	₰	ℳ	₰
der Bestand aus 1896 .	1 392 450	21	46 956 096	80
die Einnahme pro 1897 .	13 056 069	43	10 705 142	31
die Gesammt-Einnahme .	14 448 519	64	57 661 239	11
die Ausgabe pro 1897 .	14 236 023	87	264 601	18
sodaß ein Bestand verblieben ist von	212 495	77	57 396 637	93

2. Reservefonds.

der Bestand aus 1896 .	20 479	83	1 927 474	96
die Einnahme pro 1897 .	80 638	52	90 598	40
die Gesammt-Einnahme .	101 118	35	2 018 073	36
die Ausgabe pro 1897 .	91 014	27	13 395	07
sodaß ein Bestand verblieben ist von	10 104	08	2 004 678	29
Gesammt-Bestand	222 599	85	59 401 316	22
	59 623 916 Mark 07 Pf.			
Hierzu noch der Werth des Inventars mit	41 766 „ 08 „			
Summe	59 665 682 Mark 15 Pf.			

Düsseldorf, den 13. Juli 1898. II. 2913 I.

Der Vorstand.

944. 1018. Gemäß §. 24 des Statuts der Wittwen und Waisenversorgungsanstalt für die Kommunalbeamten der Rheinprovinz bringe ich zur Kenntniß der betheiligten Kommunalverbände, daß die geprüfte Rechnung der genannten Anstalt für das Rechnungsjahr 1896/97 im Ständehause hierselbst, Zimmer Nr. 8, vom 1. August 1898 ab auf vier Wochen zur Einsicht offen liegt.

Düsseldorf, den 16. Juli 1898. I. J. W. 7695.

Der Landeshauptmann der Reinprovinz.
J. V.: Klaußner.

945. 1006. Die nächste Herbst-Prüfung für den einjährig-freiwilligen Militärdienst findet am Donnerstag, den 15. September d. Js., Morgens 8 Uhr und die folgenden Tage in dem großen Sitzungssaale der Königlichen Regierung hier statt.

Gesuche um Zulassung sind spätestens zum 10. August d. J. bei uns anzubringen.

Examinanden, welche nicht bestanden haben, dürfen sich wiederholt zur Prüfung melden, vorausgesetzt, daß dieselbe noch vor dem 1. April des Kalenderjahres, in welchem sie das 20. Lebensjahr vollenden, abgelegt werden kann. Mit dieser Maßgabe darf die Prüfung mehrmals wiederholt werden.

Sie erstreckt sich in jedem Falle nicht blos auf diejenigen Gegenstände, in denen der Examinand bei der vorherigen Prüfung hinter den Anforderungen zurückgeblieben ist, sondern auf sämmtliche Prüfungsgegenstände der §§. 1 und 2 der Prüfungsordnung zum einjährig-freiwilligen Dienst.

Die Bestimmungen der deutschen Wehrordnung vom 22. November 1888 bezüglich der Nachsuchung der Berechtigung für den einjährig-freiwilligen Militärdienst bringen wir nachstehend zur öffentlichen Kenntniß.

§. 88. Berechtigung.

1. Die Berechtigung zum einjährig-freiwilligen Dienst (§. 8) wird durch Ertheilung eines Berechtigungsscheines nach Muster 17 zuerkannt.

2. Die Berechtigungsscheine werden von der Prüfungskommission für Einjährig-Freiwillige (§. 27) ertheilt.

3. Junge Seeleute von Beruf können die Berechtigung zum einjährigen Dienst außerdem durch Ablegung der Steuermannsprüfung erwerben (§. 15, 4).

Der Ausweis hierüber erfolgt durch das von der zuständigen Behörde ausgestellte Zeugniß über die Befähigung zum Seesteuermann.

§. 89. Nachsuchung der Berechtigung.

1. Die Berechtigung zum einjährig-freiwilligen Dienst darf im Allgemeinen nicht vor vollendetem 17. Lebensjahre nachgesucht werden. Die frühere Nachsuchung darf, sofern es sich nur um einen kurzen Zeitraum handelt, ausnahmsweise durch die Ersatzbehörde dritter Instanz zugelassen werden, jedoch hat in solchem Falle die Aushändigung des Berechtigungsscheines nicht vor vollendetem 17. Lebensjahre zu erfolgen.

Der Nachweis der Berechtigung bezw. die Beibringung der für die Ertheilung des Berechtigungsscheines erforderlichen Unterlagen, hat bei Verlust des Anrechtes spätestens bis zum 1. April des ersten Militärpflichtjahres (§. 22, 7) bei der Prüfungskommission zu erfolgen.

Bei Nichtinnehaltung dieses Zeitpunktes darf der Berechtigungsschein ausnahmsweise mit Genehmigung der Ersatzbehörde dritter Instanz ertheilt werden.

2. Die Berechtigung wird bei derjenigen Prüfungskommission für Einjährig-Freiwillige nachgesucht, in deren Bezirk der Betreffende gestellungspflichtig sein würde (§. 25 und 26).

3. Wer die Berechtigung nachsuchen will, hat sich

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

spätestens bis zum 1. Februar des ersten Militärpflichtjahres bei der unter Ziffer 2 bezeichneten Prüfungskommission schriftlich zu melden.

Zwischen dem 1. Februar und dem 1. April des ersten Militärpflichtjahres eingehende Meldungen dürfen ausnahmsweise von der Prüfungskommission berücksichtigt werden (Ziffer 1).

4. Der Meldung (Ziffer 3) sind beizufügen:

a) ein Geburtszeugniß,

b) eine Erklärung des Vaters oder Vormundes über die Bereitwilligkeit, den Freiwilligen während einer einjährigen aktiven Dienstzeit zu bekleiden, auszurüsten sowie die Kosten für Wohnung und Unterhalt zu übernehmen.*) Die Fähigkeit hierzu ist obrigkeitlich zu bescheinigen,

c) ein Unbescholtenheitszeugniß, welches für Zöglinge von höheren Schulen (Gymnasien, Realgymnasien, Ober-Realschulen, Progymnasien, Realschulen, Realprogymnasien, höheren Bürgerschulen und den übrigen militärberechtigten Lehranstalten) durch den Direktor der Lehranstalt, für alle übrigen jungen Leute durch die Polizeiobrigkeit oder ihre vorgesetzte Dienstbehörde auszustellen sind. Sämmtliche Papiere sind im Original einzureichen. Ist die Ertheilung eines Unbescholtenheitszeugnisses wegen erfolgter Bestrafung versagt, und ist aus der Art des Vergehens und der dabei in Betracht kommenden Nebenumstände unter gleichzeitiger Berücksichtigung des jugendlichen Alters des Betreffenden Anlaß zu einer milderen Beurtheilung gegeben, auch die sonstige Führung des Bestraften eine gute gewesen, so kann derselbe durch die Ersatzbehörde dritter Instanz von Beibringung des Unbescholtenheitszeugnisses befreit werden.

5. Außerdem bleibt die wissenschaftliche Befähigung für den einjährig-freiwilligen Dienst nachzuweisen. Dies kann entweder durch Beibringung von Schulzeugnissen (§. 90) oder durch Ablegung einer Prüfung vor der Prüfungskommission (§. 91) geschehen.

Der Meldung bei der Prüfungskommission sind daher entweder

a) die Schulzeugnisse, durch welche die wissenschaftliche Befähigung nachgewiesen werden kann, beizufügen oder

b) es ist zu erwähnen, daß dieselben nachfolgen, in welchem Falle die Einreichung bis zum 1. April ausgesetzt werden darf oder

c) es ist in der Meldung das Gesuch um Zulassung zur Prüfung auszusprechen. In diesem Falle ist ferner anzugeben, in welchen zwei fremden Sprachen der sich Meldende geprüft sein will (Anl. 2, §. 1).

Auch hat der sich Meldende einen selbstgeschriebenen Lebenslauf beizufügen.

6. Von dem Nachweise der wissenschaftlichen Befähigung dürfen durch die Ersatzbehörden dritter Instanz entbunden werden:

a) junge Leute, welche sich in einem Zweige der Wissenschaft oder Kunst oder in einer anderen dem Gemeinwesen zu Gute kommenden Thätigkeit besonders auszeichnen.

b) Kunstverständige oder mechanische Arbeiter, welche in der Art ihrer Thätigkeit Hervorragendes leisten,

c) zu Kunstleistungen angestellte Mitglieder landesherrlicher Bühnen.

Personen, welche auf eine derartige Berücksichtigung Anspruch machen, haben ihrer Meldung die erforderlichen amtlich beglaubigten Zeugnisse beizufügen. Dieselben sind nur einer Prüfung in den Elementarkenntnissen zu unterwerfen, nach deren Ausfall die Ersatzbehörde dritter Instanz entscheidet, ob der Berechtigungsschein zu ertheilen ist oder nicht.

7. Militärpflichtige, welche auf Grund der Bestimmung des §. 32, 2f zurückgestellt worden sind, dürfen — mit Genehmigung der Ersatzbehörde dritter Instanz — während der Dauer der Zurückstellung (§. 29, 4b) die Berechtigung zum einjährigen Dienst nachträglich nachsuchen.

Weitere Ausnahmen können in besonderen Fällen durch die Ersatzbehörden dritter Instanz genehmigt werden.

Düsseldorf, den 10. Juli 1898.

Königliche Prüfungskommission für Einjährig-Freiwillige,
von Walther, Regierungs-Rath.

*) Bei Freiwilligen der seemännischen Bevölkerung genügt die Einwilligungserklärung des Vaters oder Vormundes (§. 15, 4).

Verordnungen u. Bekanntmachungen anderer Behörden 2c.

946. 1012. Das Grundbuch ist ferner angelegt für folgende Grundstücke der Gemeinde Xanten: Flur B Nr. 532/203 und 587/0.227, Eigenthum der Stadtgemeinde Xanten.

Xanten, den 15. Juli 1898. Gen. VII. 13 b.
Königliches Amtsgericht.

947. 1013. In Gemäßheit des §. 3 des Gesetzes vom 12. April 1888 (G.-S. Seite 52) wird hierdurch bekannt gemacht, daß für die Grundstücke der Katastergemeinde Barmen Flur I/5 Nr. 430/0.39, 432/0.38, 433/0.39, 434/0.39, 431/0.39 und Flur I/8 Nr. 1197/0.59 das Grundbuch angelegt ist.

Barmen, den 13. Juli 1898. G. A. I. Nr. 1.
Königliches Amtsgericht.

948. 1025. Durch Urtheil der II. Civilkammer des Königlichen Landgerichts zu Coblenz vom 7. Juli 1898 ist über die Abwesenheit des Joseph Keuser aus Mayen ein Zeugenverhör verordnet worden.

Köln, den 16. Juli 1898. Nr. IV. 3. K. 5.
Der Oberstaatsanwalt. J. V.: gez. Dr. Frenken.

949. 1009. Auf Antrag der Gemeindevorstandes der Stadtgemeinde Düsseldorf hat der Königliche Regierungs-Präsident hierselbst die Einleitung des Verfahrens zur Feststellung der Entschädigung für folgende, durch Beschluß des Bezirks-Ausschusses I. Abtheilung hierselbst vom 21. Juni d. Js als zur Anlage eines Friedhofes in Unterbilk erforderlich erklärte, innerhalb der Gemeinde Düsseldorf belegene Grundflächen angeordnet.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Lfde. Nr.	Größe der zu enteignenden Grundflächen Are.	□ Mtr.	Aus der Kataster-Parzelle Flur	Nr.	Bezeichnung der Eigenthümer.	Wohnort.
1	12	71	17	369/251	Straten, Wilh. Wwe. geb. Hartstein, Elisabeth	Düsseldorf-Hamm
2	12	88	17	368/251	Hansen, Wilhelm Ehefr., Agnes geb. Hansen	"
3	23	23	17	389/236.242	Bender, Wilhelm, Gärtner	Hamm
	12	77	17	388/251		
4	29	79	17	235	Leuchten, Josef Wwe., Catharine geb. Eyckeler	Düsseldorf-Hamm
	17	08	17	274/251		
5	15	97	17	233	Leuchten, Josef Wwe., Catharina geb. Eyckeler und Miteigenthümer	"
6	6	11	17	727/247	Schwiertz, Peter, Rentner u. Miteigenthümer	Düsseldorf
7	6	30	17	726/247	Hosten, Anton, Gärtner und Ehefrau	Düsseldorf-Hamm 170
8	12	79	17	723/246	Eyckeler, Max, Landwirth u. Mieigenthümer	Düsseldorf
9	13	71	17	722/245	Tappertzhoven, Heinrich, Gärtner und Miteigenthümer	Düsseldorf-Hamm
10	9	69	17	719/244	Keuten, Josef, Gärtner und Ehefrau	"
11	9	90	17	730/243	Eyckeler, Heinrich, Gärtner	"
12	25	55	17	392/236.242	Roeckerath, Heinrich, Gärtner	"
13	23	24	17	390/236.242	Roeckerath, Theodor, Gärtner	Düsseldorf-Hamm
14	25	12	17	230	Baumeister, Franz Wwe., Elise geb. Junck	Köln
	15	03	17	717/226		
15	25	57	17	676/253	Korfmacher, Heinrich, Gärtner	Volmerswerth
	25	57	17	675/253		
	6	26	17	705/221		
16	7	15	17	708/222	Theisen, Peter Ehefr. geb. Korfmacher	"
17	5	24	17	709/223	Tiepel, Wilhelm, bevormundet durch Lambertz, Jakob, Gärtner	Hamm 201
18	9	42	17	716/225	Eyckeler Wilhelm, Gärtner	Düsseldorf-Hamm
19	5	64	17	712/223	Eyckeler, Wilhelm, Gärtner u. Ehefrau Agnes geb. Esser	Düsseldorf
20	8	42	17	713/224	Eyckeler, Wilhelm, Gärtner und Ehefrau Elisabeth geb. Scheurenberg	Düsseldorf-Hamm 306
21	17	62	17	674/253	Korfmacher, Wilhelm, Gärtner	Volmerswerth
22	17	62	17	673/253	Korfmacher, Gerhard bevormundet von Korfmacher Heinrich, Gärtner	"
23	17	62	17	672/253	Korfmacher, Margarethe, bevormundet von Korfmacher, Heinrich, Gärtner	"
24	55	90	17	619/253	Schmalbauch, Peter Wwe., Catharina geb. Ingelhofen und Miteigenthümer	"
	48	10	17	620/253		

Nachdem der Königliche Regierungs-Präsident mich zum Kommissar zur Leitung des im Eingange bezeichneten Verfahrens ernannt hat, habe ich Termin zur Verhandlung mit den Betheiligten unter Vorlegung des definitiv festgestellten Planes, sowie eventuell zur Abschätzung anberaumt bezüglich: der voraufgeführten Parzellen unter laufende Nr. 1 bis 13 auf: **Dienstag, den 9. August 1898,** Vormittags 9 Uhr, im Gasthause Hecker zu Hamm und bezüglich der voraufgeführten Parzellen unter laufende Nr. 14 bis 24 auf **Mittwoch, den 10. August 1898,** Vormittags 9 Uhr, ebenfalls im Gasthause Hecker zu Hamm.

Alle Betheiligten, soweit dieselben nicht besonders vorgeladen worden sind, werden hiermit aufgefordert, ihre Rechte im Termine wahrzunehmen, unter der Verwarnung, daß bei ihrem Ausbleiben ohne ihr Zuthun die Entschädigung festgestellt und wegen Auszahlung oder Hinterlegung der letzteren verfügt werden wird.

Düsseldorf, den 13. Juli 1898. A. Nr. 90.

Der Abschätzungs-Kommissar: von Beckerath, Regierungs-Assessor.

950. 1024. **Bergpolizeiverordnung,**
betreffend die Befeuchtung des Kohlenstaubs in Schlagwettergruben.

Auf Grund der §§. 196 und 197 des Allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 in der Fassung des Gesetzes vom 24. Juni 1892 wird für den Verwaltungsbezirk des Oberbergamtes zu Dortmund hierdurch verordnet, was folgt:

§. 1. In allen Schlagwettergruben sind Spritzwasserleitungen herzustellen und dauernd in brauchbarem

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Zustande zu erhalten, durch welche alle zur Kohlengewinnung, Förderung, Fahrung oder Wetterführung dienenden Baue den in §. 2 und 3 dieser Verordnung getroffenen Anordnungen gemäß, zur Verhütung der Kohlenstaubgefahr befeuchtet werden können.

Wo solche Spritzwasserleitungen noch nicht vorhanden oder durch besondere bergpolizeiliche Anordnungen noch nicht vorgeschrieben sind, müssen sie, in Fettkohlenflötzen (Leitflötz Laura bis Leitflötz Sonnenschein) bis zum 1. Juli 1899, im Uebrigen bis zum 1. Januar 1900 hergestellt werden. Bis dahin ist, soweit erforderlich, die Befeuchtung durch andere zweckentsprechende Hilfsmittel zu bewirken.

Von der Herstellung und dauernden Erhaltung solcher Spritzwasserleitungen für die ganze Grube oder für einzelne Theile derselben darf auf Antrag abgesehen werden, wenn und so lange die Grubenbaue naß sind oder aus anderen Gründen die Entwickelung und Ansammlung von Kohlenstaub ausgeschlossen erscheint.

Ueber die Zulassung der im vorstehenden Absatz vorgesehenen Ausnahmen entscheidet, sofern es sich um Fettkohlenflötze handelt, das Oberbergamt, in allen übrigen Fällen, der Revierbeamte, unter dem Vorbehalte jederzeitigen Widerrufs.

§. 2. In allen Ausrichtungs-, Vorrichtungs- und Abbau-Betrieben, für welche gemäß §. 1 die Herstellung von Spritzwasserleitungen vorgeschrieben ist, müssen die Firste, die Stöße und die hereingewonnenen Kohlen zur Vermeidung einer Ablagerung von trockenem Kohlenstaub auf in diesen Betrieben selbst und in deren Nähe nach Bedürfniß in ausreichendem Maße befeuchtet werden.

Die zur Förderung, Fahrung oder Wetterführung dienenden Strecken, einschließlich der Bremsberge sind nach Bedürfniß in dem Maße zu befeuchten, daß Ablagerungen von Kohlenstaub in ihnen unschädlich gemacht werden.

Von der Befeuchtung kann in einzelnen Betrieben mit besonderer Genehmigung des Oberbergamts dann abgesehen werden, wenn nachweislich durch die Befeuchtung das Nebengestein derartig gelockert wird, daß dadurch die Gefahr von Unfällen durch Stein- und Kohlenfall erheblich vermehrt wird.

§. 3. Für die Befeuchtung der Ausrichtungs-, Vorrichtungs- und Abbau-Betriebe (§. 2 Abs. 1) bis auf 20 m Entfernung vom Arbeitsstoß sind die Ortsältesten verantwortlich.

Die Befeuchtung der Förder-, Fahr- und Wetterstrecken, einschließlich der Bremsberge (§. 2 Abs. 2) ist durch in genügender Zahl besonders dafür anzustellende und verantwortliche Personen zu bewirken, die vor ihrer Anstellung von dem Betriebsführer oder dessen Stellvertreter mit einer ihre Obliegenheiten genau vorschreibenden schriftlichen Anweisung zu versehen sind.

Die Namen dieser Personen und die ihnen ertheilten Anweisungen sind in das Zechenbuch einzutragen.

§. 4. Die zur Befeuchtung verpflichteten Personen haben dem Abtheilungssteiger oder dessen Stellvertreter unverzüglich Meldung zu machen, wenn sie durch Mängel oder Schäden der Spritzwasserleitung oder der sonstigen Befeuchtungseinrichtungen verhindert werden, ihren Verpflichtungen nachzukommen.

Die genannten Beamten haben bei ihren Befahrungen darüber zu wachen und dafür zu sorgen, daß die mit der Befeuchtung beauftragten Personen ihren Verpflichtungen nachkommen, sowie daß Mängel und Schäden der Befeuchtungseinrichtungen alsbald beseitigt werden, oder, sofern dies nicht möglich ist, die Kohlengewinnungsarbeiten an den betreffenden Betriebspunkten einzustellen.

Außer diesen Beamten bleibt der Betriebsführer für die Herstellung und Instandhaltung sowie die zweckentsprechende Anwendung der Befeuchtungseinrichtungen verantwortlich.

§. 5. Uebertretungen dieser Bergpolizeiverordnung werden nach Maßgabe des §. 208 des Allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 in der Fassung des Gesetzes vom 24. Juni 1892 mit Geldbuße bis zu 300 Mark bestraft, sofern nicht nach den allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen eine härtere Strafe verwirkt ist.

§. 6. Diese Bergpolizeiverordnung tritt mit dem Tage ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Dortmund, den 12. Juli 1898.

Königliches Oberbergamt. Taeglichsbeck.

Begründung.

Ueberblickt man die lange Reihe der mit Massenverunglückungen verbundenen Grubenexplosionen, von denen im Laufe der letzten Jahrzehnte der Oberbergamtsbezirk Dortmund heimgesucht worden ist, so muß es auffallen, daß viele dieser Explosionen in Bergwerken und Flötzen vorgekommen sind, wo die Entwicklung von Kohlenwasserstoffgas und die daraus entstehende Schlagwettergefahr gering war. Diese Thatsache wird erklärlich, wenn man berücksichtigt, daß nach den eingehenden Versuchen in der berggewerkschaftlichen Versuchsstrecke zu Schalke jeder Kohlenstaub, wenn er fein und trocken ist, durch einen Sprengschuß oder eine kleine Gasexplosion zur Entzündung gebracht wird und alsdann in geradezu unheimlicher Weise zur Verstärkung und Ausdehnung der Explosion beitragen kann, und daß in dieser Beziehung der feine mehlförmige Flugstaub der Fettkohlenflötze ganz besonders gefährlich ist. Wenn dennoch bisher in manchen bergtechnischen Kreisen angenommen wurde, daß diese Gefahr auf solche Gruben beschränkt sei, welche mit starker Entwicklung von Kohlenwasserstoffgas zu kämpfen haben oder in großen Teufen bauen, so ist diese Annahme durch die am 17. Februar d. Js. auf der Zeche Carolinenglück unweit Bochum vorgekommene Explosion, bei welcher 115 Menschen getödtet wurden, in erschütternder Weise widerlegt worden. Es tritt nunmehr an alle Betheiligten die unabweisbare Forderung heran, dahin zu wirken, daß die Gefahr des Kohlenstaubs auf allen Schlagwettergruben soweit wie möglich beseitigt werde, in erster Linie auf den Flötzen der Fettkohlengruppe, zumal diese besonders zur Staubbildung neigen. Daß auch die gänzliche Vermeidung der Schießarbeit hierzu nicht ausreicht, ist durch

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

die letzten, auf den Zechen General Blumenthal und Kaiserstuhl II vorgekommenen Explosionen erwiesen, die nach den erfolgten Feststellungen zweifelos nicht durch Sprengschüsse hervorgerufen sind. Das einzige Mittel zur Beseitigung der Kohlenstaubgefahr ist eine gründliche Befeuchtung der Stöße und des Kohlenhaufwerks, aus dem sich der Staub entwickelt, und des Kohlenstaubs, der bei den Gewinnungsarbeiten oder bei der Beförderung vom Wetterzug fortgetragen, als Flugstaub sich niederschlägt. Eine gründliche Befeuchtung ist aber erfahrungsgemäß nur mittelst Spritzwasserleitung zu ermöglichen; alle anderen Mittel: Wasserwagen oder Kübel, Gießkannen, Handspritzen u. s. w. sind bei großer räumlicher Verbreitung des Staubes in den Grubenbauen nicht ausreichend und können nur ausnahmsweise oder zeitweilig als Nothbehelfe in Frage kommen.

Aus diesem Grunde ist durch §. 1 der obigen Bergpolizeiverordnung bestimmt worden, daß in allen Schlagwettergruben Spritzwasserleitungen hergestellt werden müssen und bis zur Fertigstellung der Leitungen die Befeuchtung, soweit erforderlich, durch andere zweckentsprechende Hülfsmittel zu bewirken ist.

Mit Rücksicht auf die gegenwärtige starke Beschäftigung der Eisenwerke, welche die Beschaffung der Röhren für die sämmtlichen von der Verordnung betroffenen Gruben binnen kurzer Zeit als undurchführbar erscheinen läßt, ist als Termin für die Herstellung der Wasserleitungen in Fettkohlenflötzen der 1. Juli 1899, in den weniger gefährlichen übrigen Flötzen der 1. Januar 1900 festgesetzt worden.

Ausnahmen sollen auf Antrag des Bergwerksbesitzers für einzelne Gruben oder Theile derselben zugelassen werden, wenn die thatsächlichen Verhältnisse derartig sind, daß die Kohlenstaubgefahr ausgeschlossen erscheint, sei es, weil die Kohle überhaupt nicht zur Staubbildung neigt oder weil die natürliche Grubenfeuchtigkeit ausreicht, um die Entwicklung und Ansammlung von Flugstaub zu verhindern.

Für Gruben, die Fettkohlenflötze bauen, verbleibt dem Oberbergamt die Entscheidung darüber, ob Ausnahmen für diese Flötze oder Theile derselben zugelassen sind. Die Entscheidung über die im Uebrigen zu gewährenden Ausnahmen ist dem Revierbeamten übertragen.

Da die thatsächlichen Verhältnisse sich beim Fortschreiten der Grubenbetriebe ändern können, so dürfen auch die gedachten Ausnahmen nur unter Vorbehalt jederzeitigen Widerrufs zugelassen werden, und es wird längstens alljährlich zu prüfen sein, ob die Voraussetzung für die Zulässigkeit dieser Ausnahmen noch vorhanden ist.

Die Befeuchtung hat lediglich den Zweck, Ablagerungen trockenen Kohlenstaubes zu verhüten oder unschädlich zu machen. Es bedarf ihrer also nicht an solchen Stellen, für welche zwar eine Ausnahme auf Grund des §. 1 Abs. 3 nicht besteht, wo aber eine Entwicklung oder Ansammlung von trockenem Kohlenstaub in Folge zufälliger Umstände, Auftreten einer wasserhaltigen Kluft oder dergleichen ausgeschlossen ist. Um dies zum Ausdruck zu bringen, sind im §. 2, Absatz 1 und 2 die Worte „nach Bedürfniß" eingesetzt.

Personal-Nachrichten.

951. 1027. Seine Majestät der König haben Allergnädigst geruht, dem Kirchmeister, Fabrikbesitzer Ewald vom Hofe zu Solingen den Rothen Adler-Orden vierter Klasse, dem Fabrikmeister Heinrich Läcke, dem Werkführer Johann Pieper, beide in Broich bei Mülheim a. d. Ruhr, und dem Maschinenmeister Theodor Kuhlmann zu Oberhausen das Allgemeine Ehrenzeichen zu verleihen, sowie dem Chordirigenten Thielen zu Goch, Kreis Cleve, die Anlegung des von Seiner Heiligkeit dem Papste ihm verliehenen Ritterkreuzes des St. Gregorius-Ordens zu gestatten.

952. 1029. Mit Genehmigung des Herrn Ober-Präsidenten sind Seitens des Oberbürgermeisters zu Wesel dem Sekretariats-Assistenten Karl Reckmann die Geschäfte eines stellvertretenten Standesbeamten für den die Stadtgemeinde Wesel umfassenden Standesamtsbezirk, und Seitens des Bürgermeisters zu Vohwinkel dem Gemeindesekretär Ernst Heßmann daselbst die Geschäfte eines stellvertretenden Standesbeamten für den die Gemeinde Vohwinkel umfassenden Standesamtsbezirk übertragen worden.

953. 1031. Der Herr Ober-Präsident hat den Gutsbesitzer Heinrich Cappel in Dericum (Sandhof) auf eine weitere sechsjährige Amtsdauer und den Gutspächter Heinrich Hubert Steins in Norf für die gleiche Amtsdauer zu Beigeordneten der Landbürgermeisterei Norf, ferner den Ackerer Johann Weyers und den Ackerer Johann Wilhelm Drillges beide zu Glehn, für eine weitere sechsjährige Amtsdauer zu Beigeordneten der Landbürgermeisterei Glehn ernannt.

954. 1033. 1. Ernannt sind: Dr. Daßau, Gerichts-Assessor in Rheydt, zum Amtsrichter bei dem Amtsgericht Rheda, Flemming, Theodor Kaufmann, in Neuß, zum Handelsrichter bei der Kammer für Handelssachen in Krefeld, Gronau, Aktuar in Düsseldorf, zum Sekretär bei dem Amtsgericht Krefeld, Persing, Aktuar in Solingen, zum Sekretär bei dem Amtsgericht Opladen, Bink, Gerichtsvollzieher in Liegnitz unter Uebernahme in den Bezirk des Ober-Landesgerichts zu Köln, zum Gerichtsvollzieher bei dem Amtsgericht Opladen, Mauer, Gerichtsvollzieher kr. A. in Opladen zum Gerichtsvollzieher bei dem Amtsgericht Adenau.

2. Versetzt ist: Ibscher, Sekretär in Opladen an das Amtsgericht in Köln.

955. 1034. Der concessionirte Markscheider Heinrich Leibold hat seinen Wohnsitz von Bochum nach Remagen a. Rh. verlegt.

Bestellungen auf das Amtsblatt nebst Oeffentlichen Anzeiger für das Jahr 1898 werden noch von den Kaiserlichen Postanstalten entgegengenommen.

Hierzu die Oeffentlichen Anzeiger Nr. 120, 121, 122 und 123.

Redigirt im Büreau der Königlichen Regierung. — Gedruckt bei L. Voß & Cie., Königlichen Hofbuchdruckern in Düsseldorf.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf